

Was tun bei einer Abmahnung wegen Filesharing?

- **Was ist Filesharing?**

Unter Filesharing versteht man das Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets. Internetbasierte Dateitauschbörsen (Peer-to-Peer Netzwerke) erlauben den Tausch und das Herunterladen von Filmen, Musik (häufig im mp3 Format), Computerprogrammen und Dokumenten.

Bekannte Tauschbörsen sind Kademia (Azoreus, eMule), Gnutella (LimeWire, Bearshare), FastTrack (Kazaa Lite K++), BitTorrent usw.

- **Was ist verboten?**

Die häufigste Form des Filesharing ist der Tausch von Spielfilmen und Musikfiles, die als urheberrechtliche Werke unter dem Schutz des deutschen Urheberrechts stehen. Nicht das Herunterladen (downloading) der Werke verstößt nach herrschender Meinung gegen das geltende Recht, sondern die Freigabe der Werke zum Herunterladen. Künftig soll allerdings auch das Herunterladen dann nicht mehr vom Recht der Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) umfasst sein, wenn offensichtlich ist, dass das Angebot illegal ist.

- **Wer haftet?**

Grundsätzlich richten sich Abmahnungen gegen den Inhaber eines Internetanschlusses, der über die sog. IP Adresse ermittelt werden kann. Sofern etwa die eigenen Kinder die Urheberrechtsverletzungen begangen haben, haften die Eltern. Aus Sicht der Gerichte umfasst die Aufsichtspflicht der Eltern nämlich auch die Tätigkeit der Kinder im Rahmen der Internetnutzung.

- **Wie hoch sind die Schadensersatzansprüche?**

Aktuell wird es als vertretbar angesehen, zur Berechnung eines Streitwertes pro Musikfile 10.000 € anzusetzen, wobei der Streitwert bei einer Vielzahl von Musikfiles oft pauschal auf 100.000 € oder maximal 250.000 € festgelegt wird. Bisher wird – vor allem durch die Kanzlei Clemens Rasch – ein pauschalierter Schadensersatz im vierstelligen Bereich verlangt, der die Anwaltskosten der Abmahnung enthält. Sofern es nach einer Abmahnung zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, stehen meistens die Erstattung von Anwaltskosten des abmahnenden Anwalts im Vordergrund, der angesichts des Streitwertes auch im mittleren vierstelligen Bereich liegt.

§ Rechtsanwalt §

Peer Fischer
Alt Tegel 1+3
13507 Berlin

Tel. 030 433 10 11 / 12
www.k-fischer.com

• Was tun bei einer Abmahnung?

Der Abmahnung ist in den meisten Fällen eine vorgefertigte Unterlassungserklärung beigelegt, die jedoch nicht in dieser Form unterschrieben werden muss. Sie muss überhaupt nicht unterschrieben werden, sofern der Abgemahnte sich keinerlei Fehlverhalten vorwerfen lassen muss.

Ansonsten kann in der Regel die Unterlassungserklärung zugunsten des Abgemahnten modifiziert werden. So können z.B. die Reichweite der Unterlassungserklärung eingeschränkt werden, die Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeschlossen und die Übernahme der Anwaltskosten gestrichen werden.

Wird die Unterlassungserklärung überhaupt nicht unterschrieben, kann die Gegenseite eine einstweilige Verfügung beantragen, durch die weitere Kosten entstehen.

Diese Ausführungen sollen nicht den anwaltlichen Rechtsrat ersetzen. Bei einer Abmahnung sollte unbedingt ein Anwalt konsultiert werden.

Quellen zum Thema Filsharing:

Urteile:

LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, 2 O 71/06, Multimedia und Recht (MMR) 2007, 459 – 460

LG Mannheim, Urteil vom 29.09.2006, 7 O 76/06, Multimedia und Recht (MMR) 2007, 255 – 257

LG Köln, Urteil vom 18.07.2007, 28 O 480/06, MIR 09, 2007

Aufsätze:

Kreutzer, Till, GRUR 2001, 193 – 204, „Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzten aus Sicht des deutschen Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda – Teil 1“

Kreutzer, Till, GRUR 2001, 307 – 312, „Napster, Gnutella & Co.: Rechtsfragen zu Filesharing-Netzten aus Sicht des deutschen Urheberrechts de lege lata und de lege ferenda – Teil 2“

Dietrich, Ralf, NJW 2006, 809 – 811, „Rechtliche Bewältigung von netzbasierten Datenaustausch und Verteidigungsstrategien – 20000 Verfahren gegen Filesharer“

§ R e c h t s a n w a l t §

Peer Fischer
Alt Tegel 1+3
13507 Berlin

Tel. 030 433 10 11 / 12

www.k-fischer.com